



RS-Nummer: RE2022-
Datum: 04.08.2022
Kategorie: Recht

Autor: Marion Nikolic
Telefon: 0228 – 9127-226
E-Mail: nikolic@kfgzgewerbe.de

Sachmangelhaftung: Taugliches Nachbesserungsverlangen - Transportkostenvorschuss

Der BGH hat entschieden, dass dem Verbraucher ein Anspruch auf einen Transportkostenvorschuss gegen den Verkäufer grundsätzlich dann nicht zusteht, wenn der Verkäufer bereit ist, den Kaufgegenstand abzuholen und für den Verbraucher unentgeltlich zum Erfüllungsort der Nacherfüllung zu bringen.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung setzt ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers bekanntlich die Zurverfügungstellung der Kaufsache am Erfüllungsort der Nacherfüllung voraus. Das ist beim Autokauf in der Regel die Werkstatt des Verkäufers. Sofern die Nacherfüllung eine Verbringung der Kaufsache an einen entfernt liegenden Nacherfüllungsort erfordert und beim Käufer hierfür Transportkosten anfallen, kann der Käufer, sofern er ein Verbraucher ist, vom Verkäufer schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten (= Transportkostenvorschuss) verlangen. In einem branchenfremden **Urteil vom 30.03.2022 (Az. VIII ZR 109/20)** hat sich der **BGH** nunmehr mit der auch für die Kfz-Branche wichtigen Frage auseinandergesetzt, ob dem Verbraucher auch dann ein Transportkostenvorschuss zusteht, wenn der Verkäufer bereit ist, die Kaufsache auf eigene Kosten beim Käufer abzuholen. Die Entscheidung des BGH lässt sich uneingeschränkt auf die Kfz-Branche übertragen.

Sachverhalt

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um ein 5 Jahre altes Pferd mit einer Verhaltensauffälligkeit. Nachdem die Käuferin dies gerügt hatte, erklärte der Verkäufer sich mehrfach zur Nachbesserung bereit und bot an, das Pferd abzuholen. Die Käuferin lehnte dies ab und forderte stattdessen die Zahlung eines Transportkostenvorschusses in Höhe von 1.200 €, um den Transport zum Verkäufer selber durchzuführen. Der Verkäufer verweigerte die Zahlung des geforderten Vorschusses, woraufhin die Käuferin schließlich vom Kaufvertrag zurücktrat und neben weiteren Kosten dessen Rückabwicklung forderte.

Entscheidung des BGH

genehmigt/geprüft:

Ulrich Dilchert

Marion Nikolic

Ebenso wie die beiden Vorinstanzen entschied der BGH, dass die Käuferin nicht wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten war, da sie ihrer Obliegenheit, dem Verkäufer eine Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, nicht in gehöriger Weise nachgekommen war, weil sie diesem das Pferd nicht zur Verfügung gestellt hatte, obwohl der Verkäufer (durchgehend) bereit war, das Pferd zwecks Untersuchung und Nachbesserung auf seine Kosten bei ihr abzuholen. Stattdessen hatte sie zu Unrecht darauf bestanden, das Pferd selber zum Verkäufer zu bringen und dies von der Zahlung eines ihr nicht zustehenden Transportkostenvorschusses abhängig zu machen.

Aus den Gründen

Zunächst erläuterte der BGH den **rechtlichen Hintergrund eines Transportkostenvorschusses**: Das Recht des Verbrauchers, einen Transportkostenvorschuss verlangen zu „können“, dient dem Zweck, die Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung für den Verbraucher zu gewährleisten. Damit die Nacherfüllung für den Käufer in Fällen, in denen ihm Transportkosten für die erforderliche Verbringung des Kaufgegenstandes an einen entfernt liegenden Nacherfüllungsort entstehen, tatsächlich unentgeltlich erfolgt, genügt es nicht, dem Käufer lediglich einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der dann angefallenen Transportkosten gegen den Verkäufer zuzubilligen. Vielmehr ist es nach dem Schutzzweck des Unentgeltlichkeitsgebots in solchen Fällen erforderlich, dem Käufer schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten zuzubilligen. Schließlich soll die dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Kaufsache unentgeltlich zu bewirken, den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, solche Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen. Ein solcher Hinderungsgrund kann sich auch daraus ergeben, dass der Verbraucher mit entstehenden Transportkosten in Vorlage treten muss. Dies soll durch einen Anspruch des Käufers auf Transportkostenvorschuss verhindert werden. Daher reicht es nach ständiger BGH-Rechtsprechung für ein taugliches Nacherfüllungsbegehren aus, wenn der Käufer zeitnah einen - nicht ersichtlich unangemessenen - Transportkostenvorschuss vom Verkäufer anfordert und alternativ bereit ist, dem Verkäufer selbst die Durchführung des Transports zu überlassen.

Weiter führte der BGH aus:

„(1) (...) Daher kann die Revision auch nicht mit Erfolg auf den Anspruchscharakter abstellen und anführen, der Käufer sei (stets) für den Transport zuständig und der Verkäufer habe (stets) die Kosten dafür zu tragen sowie einen Vorschuss zu leisten. Zwar hat der Verbraucher einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Wenn jedoch - wie hier - Aufwendungen nicht entstehen (werden), besteht auch kein Anspruch. Vielmehr hat der Beklagte, (...), durch seine Bereitschaft zur Abholung

des Pferds eine im Vergleich zum Transport durch die Klägerin "günstigere Alternative" (...) angeboten.

(2) Der Sinn und Zweck des Vorschussanspruchs gebietet es nicht, ihn auch demjenigen Käufer zu gewähren, gegenüber dem der Verkäufer zu einer - für den Käufer kostenfreien - Abholung der Kaufsache bereit ist. (...) Ihm wird eine Mangelbeseitigung ohne Einsatz eigener Mittel und sonstiger Vorleistungen ermöglicht (...). Der Schutz des Käufers ist gewährleistet, da Transportkosten zu seinen Lasten erst gar nicht entstehen (...).“

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH stellte der BGH sodann fest, dass auch die Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Fällen wie dem vorliegenden der Versagung eines Transportkostenvorschusses nicht entgegenstehen.

„(3) (...) Der Schutzzweck des Unentgeltlichkeitsgebots verlangt gerade nicht, dass der Verkäufer für die Transportkosten "systematisch in Vorkasse" treten müsste, sondern gebietet vielmehr einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Verbrauchers und denjenigen des Verkäufers (vgl. EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019 - C-52/18, NJW 2019, 2007 Rn. 54). Dabei sind nicht nur die Interessen des Verbrauchers zu wahren, indem ihm ein umfassender und wirksamer Schutz dagegen gewährt wird, dass der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen schlecht erfüllt, sondern es ist auch ein gerechter Ausgleich mit den vom Verkäufer angeführten wirtschaftlichen Überlegungen zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urteile vom 16. Juni 2011 - C-65/09 und C-87/09, Slg. 2011, I-5257 Rn. 75 - Gebr. Weber und Putz; vom 23. Mai 2019 - C-52/18, aaO Rn. 41, 52). Hiernach ist dem zur Nachbesserung verpflichteten Verkäufer das für ihn im Einzelfall wirtschaftlich günstigere Abholen der Kaufsache zu gestatten, wodurch die Unentgeltlichkeit der Nachbesserung für den Käufer im Ergebnis gewahrt ist.“

Fazit

1. Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen liegt vor, wenn der Käufer zeitnah einen - nicht ersichtlich unangemessenen - Transportkostenvorschuss vom Verkäufer anfordert und alternativ bereit ist, dem Verkäufer selbst die Durchführung des Transports zu überlassen.
2. Wenn dem Käufer tatsächlich keine Aufwendungen entstehen werden, besteht auch kein Anspruch auf einen Transportkostenvorschuss.
3. Der Verkäufer ist zur Abholung der Kaufsache beim Käufer berechtigt, wenn dies für ihn wirtschaftlich günstiger ist und die Unentgeltlichkeit der Nachbesserung im Mangelfall für den Verbraucher gewahrt wird.